

VC
5291





*Lehrstuhl-Inschriftung in dem vorliegenden
für den Buchdruck
d. 12. Oct. 1689.*

BIBLIOTHECA
POXICKAVIANA



Handwritten text at the bottom of the page, likely a signature or title.

52.
Wir Gottes Gnaden Wir Johann
Georg der Dritte / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve
und Berg / auch Engern und Westphalen / des Heil. Römischen
Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst / Land-Grass in Thüringen / Marg-

Grass zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Befürsteter Grass zu Henneberg / Grass zu der
Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein etc. Entbiethen allen und ieden der Sachsen-Lauenburgischen Landen eingewohnten
Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Städten und allen andern Unterthanen / wes Bürden und Standes die seind / unsern gnä-
digsten Gruss / Gnad und geneigten Willen / und fügen denselben durch uns unser öffentliches Aufschreiben zu wissen : Nachdem sich durch Göt-
liche Schickung und heiligen Willen zugetragen / daß der weiland Durchlauchtige Hochgeborne Fürst / unser freundlicher lieber Vetter / Bruder
und Gevatter / Herr Julius Franz / Herzog zu Sachsen / Engern und Westphalen / ohnlängst diese Zeitligkeit zu Reichstädt in Böhmen ge-
segnet / und dann durch Sr. L. ohne Männliche Leibes- Lebens Erben erfolgten iezgedachten Todes- Fall derselben im Nieder- Sächsischen
Kreis gelegene oberwehnte Fürstenthumb und Lande zu Sachsen-Lauenburg / sampt allen derselben pertinentien / Ein- und Zugehörungen / so
wol vermöge uhralter Käyserl. Concessionen und Expectanz darauff erfolgter Käyserl. Confirmationen und selbigen gemess / auch vor und nach
solcher Anleitung / sonderlich noch lezt hin in Anno 1671. zwischen unserm Vordern gnädigen und hochgeehrten Herrn Batern Chur-Fürst Johann
Georgen dem Andern / zu Sachsen etc. und obgedachten iezverstorbenen Herzogen Julio Franzen zu Sachsen-Lauenburg etc. beyden Hoch-
löblicher und Christfehliger Gedächtniß aufgerichteten Erb-Ein- und Erb-Verbrüderung / auf Uns und unser Chur-Haus als rechtmässi-
ger Successorn / Lehns-Folger / und Landes-Fürsten verfällt und gekommen / und Wir Euch solches alles durch unsere abgelassene Schreiben zu
rechter Zeit in Gnaden zu erkennen gegeben / Euch auch selbst ohne dis sich unser Befugniß und Gerechtfame nicht unbewußt ; So haben
wir dannenhero durch unsern mit gnugsamer Vollmacht abgeschickten Hoff-Justicien / auch zu Granz- und Cammer-Berichts-Sachen ver-
ordneten Rath L. Salomon Zapffen / in solchen verledigten und auf Uns und unser Chur-Fürstliches Haus einzig und allein rechtmässig
verfallte Fürstenthumb- und Lande / gewöhnlich und rechts-krafftiger Massen allenthalben die Possess ergreifen und Euch sampt und sonders
in unsere Gelübd auch unsere Landes-Fürstliche protection und Schutz an / und annehmen lassen. Allerdings Wir nun auffer Zweifel stellen /
Ihr werdet hinführo Eurer unterthänigsten Schuldigkeit und ieztern hnten euren Versprechen / als unsere von rechtswegen zustehende
Unterthanen / gehorsamst / treulich / erbar und aufrichtig nachkommen und Uns und unserm Chur-Haus zum Nachtheil und präjudiz nichts /
wie das Rahmen haben möge / eingehen / oder auff einige Weise verhängen : Also seind wir vor Uns und unser Chur-Fürstliches Haus gnä-
digst erböthig / Euch sämptlich und einen jeden insonderheit bey allen und ieden Privilegien / Freyheiten / Rechten / hergebrachten redlichen
Übungen und Gewohnheiten / Brieff und Siegeln und sonst aller Eiligkeit nach / gnädigst zuerhalten / zuschützen und zuhandhaben / auch
des Gottes-Diensts / Kirchen-Gebräuchen / Ordnungen und Ceremonien halber / Geistlich und Weltlich / nicht zu beschwehren zu verunruhi-
gen oder zubeinträchtigen / sondern dieselbe friedlich / ruhig und sicher exerciren / und deren zugehörige Renthen / Gülden / Güthern und Zin-
sen unverhindert gebrauchen zulassen und sonst ins gemein den beyden Vnden des Heiligen Reichs / den Religion- und Prophan-Frieden /
Rechten und verhandenen Reichs-Constitutionen nach / auch sonst aller Ehre Uns zu erzeigen und zuverhalten. Hieran vollbringet Ihr
unsern gnädigsten Willen und Meinung und seind Wir Euch sampt und einen ieden insonderheit mit Chur-Fürstl. und Landes-Fürstlichen
Gnaden iederzeit wohl beygethan und gewogen.

Gegeben unter unserer eigenhändigen Unterschrift auch fürgedruckten Chur-Secret zu Leipzig den 12ten Octobris Ann. 1689.

Johann Georg Chur-Fürst.

1582
1582
1582

Handwritten text in a historical script, likely German, covering the majority of the page. The text is dense and appears to be a formal document or record.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

Handwritten initials or a mark in the bottom right corner.



Fragment of a manuscript page with Gothic script text, including large initials and dense lines of text.

ULB Halle 3
004 820 711


Handwritten signature or mark in dark ink, possibly reading 'VON'.





WON GOTTES G



Graff zu Meissen
 Marck/Ravensberg
 Praelaten/Grasen/
 digsten Gruff/ Gna
 liche Schickung und
 und Gevatter/ Herr
 segnet/ und dann dur
 Kreise gelegene ober
 wol vermöge uhralt
 solcher Anleitung/ so
 Georgen dem And
 löblicher und Christ
 gen Successorn, Lehr
 rechter Zeit in Gnad
 wir dannenhero dur
 ordneten Rath L. C
 verfällte Fürstenth
 in unsere Gelübd auc
 Ihr werdet hinsüß
 Unterthanen/ gehors
 wie das Rahmen ha
 digst erböthig / Euch
 Übungen und Bewi
 des Gottes-Diensts
 gen oder zubeinträc
 fen unverhindert geb
 Rechten und verhan
 unsern gnädigsten
 Gnaden iederzeit wo
 Gegeben unter



Dritte/ Herz
 h Engern und
 rschall und Chr
 aufiß/ Burggraff zu
 tein zc. Entbiethen alle und
 hafft/ Städten und alle and
 igen denenselben durch ðß un
 daß der weiland Durchkucht
 Sachsen/ Engern und Bestp
 Leibes- Lehens Erben esolg
 ande zu Sachsen-Lauerburg
 Expectanz darauff ersogter
 671. zwischen unserm zilian
 edachten ietztverstorbenen He
 hteten Erb- Ein- und Erb-
 en verfällt und gekommen/ un
 h auch selbst ohne diß sich u
 llmacht abgeschickten Hoff-
 i verledigten und auf ðß u
 und rechts-kräftiger nassen
 rotection und Schutz an un
 schuldigkeit und ietztern hnt
 frichtig nachkommen und Un
 einige Weise verhängen: In
 nsonderheit bey allen und ied
 geln und sonsten aller Plligk
 ungen und Ceremonien halb
 lich/ ruhig und sicher excirc
 ns gemeinden beyden Bunde
 nach/ auch sonst aller Gbüß
 ind Wir Euch sampt und ein
 terschrift auch fürgedruckten

Johann Georg Chur-Fürst.

